

# Übersicht absolvierter Lernfelder

## 2. Ausbildungsjahr



Auszubildende/r:  
geboren am/in:  
(Betrieb/Ausbilder/in):

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin vom 21. April 1999, § 3 sind die Mindestanforderungen der Fertigkeiten und Kenntnisse für das Ausbildungsberufsbild in 12 Punkten gelistet. Diese finden sich im Ausbildungsrahmenlehrplan (§ 4) wieder und sollen entsprechend der Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung vermittelt werden.

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitlicher Richtwert in Wochen	eigene kurze Bemerkungen	erl.
5. Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben (§ 3 Nr. 5)	Arbeitsschritte festlegen, Einsatz von Arbeitsmitteln und Sicherheitsmaßnahmen planen, Zeitaufwand und personelle Unterstützung einschätzen	1. HJ-4		
	Arbeitsunterlagen anwenden, insbesondere Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Richtlinien und Verordnungen			
6. Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln (§ 3 Nr. 7)	Oberflächenbehandlungsmittel einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln dosieren	1. HJ-3		
8. Einsatz von Reinigungsgeräten und -maschinen (§ 3 Nr. 8)	Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen	1. HJ-4		
	Zubehörteile auswählen und einsetzen			
	Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen			
	Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten	2. HJ-3		
9. Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten (§ 3 Nr. 9)	Störungen feststellen und melden	1. HJ-15		
	Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen beurteilen und dokumentieren			
	Oberflächen und Materialien unterscheiden und hinsichtlich der Behandlungsmaßnahmen beurteilen			
	Bauschlussreinigung ausführen			
	Glasreinigung ausführen			
	textile Raumausstattung reinigen		2. HJ-19	
Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen reinigen				
maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen				
12. Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 12)	qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages durchführen	2. HJ-4		

# Übersicht absolvierter Lernfelder

## 2. Ausbildungsjahr



Auszubildende/r:  
geboren am/in:  
(Betrieb/Ausbilder/in):

In der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger/zur Gebäudereinigerin vom 21. April 1999, § 3 sind die Mindestanforderungen der Fertigkeiten und Kenntnisse für das Ausbildungsberufsbild in 12 Punkten gelistet. Diese finden sich im Ausbildungsrahmenlehrplan (§ 4) wieder und sollen entsprechend der Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung vermittelt werden.

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitlicher Richtwert in Wochen	eigene kurze Bemerkungen	erl.
Feedbackgespräche Beurteilungen	vor der Zwischenprüfung	Jan.		
	nach der Zwischenprüfung	März		
	zum Ende des 2. Ausbildungsjahres	Juli		

Inhalte im 1. Gespräch vor der Zwischenprüfung thematisiert:

Datum	Ausbilder/in	Auszubildende/r
-------	--------------	-----------------

Inhalte im 2. Gespräch nach der Zwischenprüfung thematisiert:

Datum	Ausbilder/in	Auszubildende/r
-------	--------------	-----------------

Inhalte im 3. Gespräch zum Ende des 2. Ausbildungsjahres thematisiert:

Datum	Ausbilder/in	Auszubildende/r
-------	--------------	-----------------